

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RC150001-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. M. Spahn und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 11. Juni 2015

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

betreffend **Bereinigung Zivilstandsregister (Kostenfolgen)**

Erwägungen:

1. a) Am 5. März 2015 hatte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das Begehren gestellt, es sei im Zivilstandsregister ihr zweiter Vorname von "B._____" zu "B1._____" zu berichtigen (Urk. 1). Nach Einholung von Akten (Urk. 5/2-3) und einer Stellungnahme des Gemeindeamts Zürich (Urk. 7) hatte die Vorinstanz der Gesuchstellerin offenbar telefonisch mitgeteilt, dass das Begehren als aussichtslos anzusehen sei (in den Akten nicht vermerkt). Am 30. April 2015 hatte die Gesuchstellerin daraufhin ihr Begehren zurückgezogen (Urk. 8). Mit Verfügung vom 7. Mai 2015 schrieb die Vorinstanz das Verfahren als durch Rückzug erledigt ab, setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 200.-- fest und auflegte die Kosten der Gesuchstellerin (Urk. 9 = Urk. 11).

b) Hiergegen hat die Gesuchstellerin am 27. Mai 2015 Beschwerde erhoben und stellt den Beschwerdeantrag (Urk. 10 S. 2):

"Ich bitte Sie deshalb, mir die Kosten von Fr. 200.-- zu erlassen."

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Die angefochtene Verfügung wurde am 8. Mai 2015 versandt und der Gesuchstellerin am 12. Mai 2015 zugestellt (Sendungsverfolgung bei Urk. 9). Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 249 lit. a Ziff. 3 ZPO [Schweizerische Zivilprozessordnung]), was auch von der Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung (Urk. 11 Dispositiv Ziffer 5) korrekt dargelegt wurde. Die Frist lief demzufolge am Freitag, 22. Mai 2015, ab (Art. 142 ZPO). Die am 27. Mai 2015 zur Post gegebene Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden. Auf die Beschwerde kann demzufolge nicht eingetreten werden.

b) Die Gesuchstellerin ist immerhin noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Vorinstanz hat die Gebühr für ihr Verfahren äusserst bescheiden angesetzt (es besteht ein Rahmen von Fr. 100.-- bis Fr. 7'000.--; § 8 Abs. 4 der Gerichtsgebüh-

renverordnung). Die Gesuchstellerin hat durch die Einreichung ihres Begehrens dem Gericht Kosten verursacht. Diese Kosten waren ihr aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mit einer Gebühr von lediglich Fr. 200.-- sind jedoch die tatsächlichen Kosten der Vorinstanz nicht gedeckt.

3. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 200.--. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 50.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 50.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 200.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 11. Juni 2015

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
se